

Allgemeine Hinweise zur Förderung suchtpräventiver/gewaltpräventiver Maßnahmen im Landkreis Mainz-Bingen

Stand: 4.12.2015

Fördervoraussetzungen

Es können **alle nichtkommerziellen Projekte in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung** gefördert werden, die sich inhaltlich mit **sucht- und/oder gewaltpräventiven Themen** auseinandersetzen. Förderfähig sind solche Aktivitäten selbstverständlich nur dann, wenn gewährleistet werden kann, dass im Sinne einer Nachhaltigkeit außerhalb der durchgeführten Maßnahme **eine thematische Vor- sowie Nachbereitung** der inhaltlichen Schwerpunkte mit den Teilnehmenden erfolgt.

In diesem Sinne sind die Zuschüsse auch nicht dazu gedacht primär etwaige Klassenausflüge, Wandertage, Kurs- oder Abschlussfahrten oder sonstige Veranstaltungen für die Teilnehmenden einfach nur kostengünstiger zu gestalten.

Eine Doppelförderung mit anderen Haushaltsmitteln des Kreises ist nicht möglich.

Antragsverfahren

Da die Haushaltsmittel begrenzt sind empfiehlt es sich zu Ihrer und unserer Planungssicherheit möglichst frühzeitig jedoch **mindestens 6 Wochen vor der Durchführung** die Zuschüsse bei uns zu beantragen. Benutzen Sie dazu bitte für alle Projekte unseren **Antragsvordruck Prävention**, der alle für uns relevanten Angaben erfasst.

Zuschusszusage

Die Zuschusszusage erfolgt nicht automatisch in der von Ihnen angeforderten Höhe, sondern kann davon abweichen. Sie gilt auch nur für das Haushaltsjahr in dem das Projekt gemäß Antrag realisiert werden soll. Aus der Bezuschussung einer Maßnahme kann **kein Rechtsanspruch** dahingehend abgeleitet werden, dass zukünftige gleichartige oder ähnliche Maßnahmen automatisch ebenso bezuschusst werden.

Verwendungsnachweis und Zuschussabruf

Nach Durchführung der Maßnahme bitten wir Sie darum mit unserem Formblatt **Verwendungsnachweis Prävention** und einem beizufügenden kurzen Bericht das Ganze zu dokumentieren und die von uns zugesagte **Förderung regulär spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung abzurufen**. Nach Verstreichen dieses Zeitraums verfällt der Anspruch auf **Auszahlung des von uns zugesagten Zuschusses!** Damit werden diese Mittel für uns automatisch wieder frei um Projekte anderer Antragsteller zu unterstützen.

Nur bei Projekten die im letzten Quartal des Jahres stattfinden gilt darüber hinaus, dass die Verwendungsnachweise spätestens bis zum 30. November des laufenden Haushaltsjahres vorliegen müssen!

Falls dies schon vorher absehbar terminlich nicht machbar ist, setzen Sie sich bitte schon im Vorfeld der bereits geplanten Veranstaltung mit uns in Verbindung, damit wir zusammen eine machbare Lösung finden.

Nachträgliche Zuschussabrufe für Vorjahresprojekte sind im jeweils aktuellen Haushaltsjahr nicht möglich.

Bitte beachten: Seit 1.2.2014 brauchen wir zur Überweisung des Zuschussbetrages Ihre **IBAN** und **BIC**. Außerdem sind wir gehalten die **öffentlichen Fördermittel nicht auf private Konten** zu überweisen.

Rückforderung

Falls sich im Nachhinein erkennen lässt, dass ein gezahlter Zuschuss ungerechtfertigt war, behalten wir uns Rückforderungen vor.

Ausfall eines Projektes

Falls das von Ihnen geplante Sucht- und Gewaltpräventions-Projekt leider nicht realisiert werden konnte/ kann, oder aus anderen Gründen, der von uns zugesagte Zuschuss nicht abgerufen werden soll, bitten wir ebenfalls frühzeitig um eine kurze Nachricht, damit wir die zugesagten Mittel im aktuellen Haushaltsjahr noch für andere Projekte zur Verfügung stellen können.

Alle Vordrucke, ein Musterantrag sowie die hier vorliegenden „**Allgemeinen Hinweise**“ stehen auf **www.mainz-bingen.de** digital zur Verfügung.

Weitere Infos gibt es hier:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Jugendschutz / Jugendpflege
Werner Frank
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim
Tel. 06132/787-31220
frank.werner@mainz-bingen.de

**JUGENDSCHUTZ ?
NA KLAR !!!**

